

ORDNUNG

FÜR DAS

FREIWILLIGE SOZIALE JAHR/ DIAKONISCHE JAHR

EVANGELISCH-METHODISTISCHE KIRCHE

IN DEUTSCHLAND

Ordnung für das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) Diakonische Jahr (DJ)

1. Ziele und Bereiche des Freiwilligen Sozialen Jahres/Diakonischen Jahres

- 1.1 Das Freiwillige Soziale Jahr/Diakonische Jahr wird gemäß § 3 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG) vom 1. Juni 2008 (BGBI 2008 I Nr. 19, 842, 16.05.08) ganztägig als an Lernzielen orientierte und überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet.

Das Freiwillige Soziale Jahr/Diakonische Jahr ist ein soziales Bildungsjahr, gekennzeichnet durch praktische Tätigkeit und pädagogische Begleitung.

Die Arbeit im Freiwilligen Sozialen Jahr/Diakonischen Jahr geschieht auf der Basis des christlichen Menschenbildes. Sie geht daher von der Würde jedes einzelnen Menschen aus und achtet die Geschöpflichkeit und Einzigartigkeit des Menschen. Sie sieht ihn, in seiner Bezogenheit auf andere, als soziales Wesen und geht von seiner Unverfügbarkeit und der ihm gegebenen Freiheit und Verantwortlichkeit aus.

Ziel des Freiwilligen Sozialen Jahres/Diakonischen Jahres ist es, bei den Freiwilligen einen Bildungsprozess zu initiieren, in dem soziale Erfahrungen erworben werden durch

- die Begegnung mit Menschen außerhalb des eigenen Lebensbezuges;
- das Kennenlernen menschlicher Krisen und Konfliktsituationen und deren Bewältigung;
- die praktische Mitarbeit im Kontext institutioneller sozialer Arbeit und deren Reflexion in Bezug auf den Einzelnen und das Gemeinwesen.

Das Freiwillige Soziale Jahr/Diakonische Jahr fördert und erweitert u. a. durch die pädagogische Begleitung die individuellen Kompetenzen der Freiwilligen in den Bereichen

- Persönlichkeitsbildung (u. a. Rollenflexibilität, Identitätsfindung);
- soziale Bildung (u. a. Kommunikations-, Kooperations- und Konfliktfähigkeit);
- politische und gesellschaftliche Bildung (u. a. Wahrnehmung sozialer und gesellschaftlicher Zusammenhänge und Realitäten);
- religiöse Bildung (u. a. Orientierung und Auseinandersetzung mit der Botschaft des Evangeliums);
- arbeitsweltorientierte Bildung (u. a. Vermittlung von Basiswissen, persönliche Orientierung);
- kulturelle und interkulturelle Bildung (u. a. Begegnung mit anderen jungen Menschen und ihren jeweiligen kulturellen, religiösen und sozialen Hintergründen).

- 1.2 Das Freiwillige Soziale Jahr/Diakonische Jahr wird im Bereich der Evangelisch-methodistischen Kirche in deren Werken, Einrichtungen und Gemeinden geleistet sowie in Einrichtungen des Verbandes der Evangelisch-methodistischen Diakoniewerke und in gemeinwohlorientierten Einrichtungen außerhalb der Evangelisch-methodistischen Kirche.
- 1.3 Die Aufgaben des Freiwilligen/der Freiwilligen werden in einer Tätigkeitsbeschreibung festgelegt. Diese ist Bestandteil der Vereinbarung zwischen dem Träger, der Einsatzstelle und dem Freiwilligen/der Freiwilligen.

Die Einsatzstelle verpflichtet sich, seinen/ihren Dienst zu gestalten unter Berücksichtigung von Alter, Eignung und besonderen Interessen.

- 1.4 Die Einsatzstelle nimmt ihn/sie in ihre Dienstgemeinschaft auf und gewährt fachliche und persönliche Begleitung. Sie benennt eine Fachkraft für die Anleitung und Begleitung, die die Freiwilligen in die Einrichtung einführt, für die Zuweisung des Aufgabenbereiches und fachliche Anleitung sowie für die regelmäßige pädagogische Begleitung im Arbeitsfeld (z. B. durch Anleitungsgespräche) verantwortlich ist. Die Fachkraft ist dem Träger zu benennen und deren Teilnahme an Anleiter- und Anleiterinnentreffen zu ermöglichen.

2. Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres/Diakonischen Jahres

- 2.1 Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres/Diakonischen Jahres in der Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland sind das Diakoniewerk Martha-Maria, das Kinder- und Jugendwerk Ost und das Kinder- und Jugendwerk Süd. (§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes zur Förderung von JFDG)
- 2.2 Die o.g. Träger sind der evangelischen Trägergruppe angeschlossen.
- 2.3 In Konfliktfällen und bei Schwierigkeiten in der Einsatzstelle, die durch den Freiwilligen/die Freiwillige, die Einsatzstelle oder den Träger benannt werden, verpflichtet sich der Träger die beteiligten Parteien durch Beratung zu unterstützen.

3. Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres/Diakonischen Jahres

- 3.1 Stellen im Freiwilligen Sozialen Jahr/Diakonischen Jahr werden von den Einsatzstellen bzw. jährlichen Konferenzen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Referaten für das Freiwillige Soziale Jahr/Diakonische Jahr eingerichtet.

Wird eine Einsatzstelle in einer Gemeinde geschaffen, ist die Zustimmung der Bezirkskonferenz und des zuständigen Superintendenten/der zuständigen Superintendentin einzuholen.

- 3.2 Bewerbungen für einen Einsatz können an den Träger oder an die Einsatzstelle gerichtet werden.

Bei direkten Bewerbungen an die Einsatzstelle muss sich diese mit dem zuständigen Kinder- und Jugendwerk bzw. mit dem Referat des Diakoniewerkes abstimmen.

Der Bewerbung sind beizufügen:

- Lebenslauf
- Passbild
- aktuelles Schulzeugnis oder Schulabschlusszeugnis
- bei Minderjährigen die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten

Über den Einsatz des Freiwilligen/der Freiwilligen entscheiden die zuständigen Referate FSJ/DJ in Abstimmung mit der jeweiligen Einsatzstelle.

Vor Beginn des Einsatzes ist eine schriftliche Vereinbarung in der vorgeschriebenen Form abzuschließen sowie ein ärztliches Gutachten zur psychischen und physischen Eignung vorzulegen.

Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

- 3.3 Während des Einsatzes im Freiwilligen Sozialen Jahr/Diakonischen Jahr werden mindestens 25 Seminartage durchgeführt. Die Teilnahme an diesen Seminaren ist verbindlich. Der Träger ist für die sachgerechte Vorbereitung und Durchführung der Seminare sowie für eine kontinuierliche pädagogische Begleitung des Freiwilligen/der Freiwilligen verantwortlich.

Seminartage gelten als Arbeitstage. D. h. sie werden wie Regelarbeitstage behandelt und als Arbeitszeit im Dienstplan angerechnet. Die Zeit der Seminartage ist von der Urlaubsplanung ausgeschlossen. Die Kostenregelung wird durch den Träger in Abstimmung mit den Einrichtungen getroffen.

4. Vergütung und Erholungsurlaub

- 4.1 Der Freiwillige/die Freiwillige erhält ein Taschengeld, freie Verpflegung und Unterkunft.

Die Höhe des Taschengeldes legt der Träger fest.

Werden freie Verpflegung und Unterkunft nicht gewährt, bemisst sich der Geldwert nach der Sachbezugsverordnung für Jugendliche und Auszubildende bzw. für Erwachsene in der jeweiligen

Fassung. Im Bereich der OJK wird alternativ ein einheitlicher zu versteuernder Betrag gezahlt, dessen Höhe die jeweils gültigen Werte der Sachbezugsverordnung für Unterkunft und Verpflegung nicht übersteigt und vom Kinder- und Jugendwerk der Ostdeutschen Jährlichen Konferenz festgelegt wird.

Im Bereich der NJK gilt für die Bezirke, die im Gebiet der ehemaligen DDR liegen, dass sie die gleichen Rahmenbedingungen gewähren, wie in der OJK. D. h.: Es wird ein einheitlicher zu versteuernder Betrag gezahlt, dessen Höhe die jeweils gültigen Werte der Sachbezugsverordnung für Unterkunft und Verpflegung nicht übersteigt und vom Kinder- und Jugendwerk der Ostdeutschen Jährlichen Konferenz festgelegt wird.

Ist spezielle Dienstkleidung erforderlich, wird diese von der Einsatzstelle unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Ersatzweise kann ein monatliches Kleidergeld gezahlt werden.

Im Krankheitsfall wird das monatliche Taschengeld mit den o.g.Zusatzleistungen für die Dauer von 6 Wochen weitergezahlt, jedoch nicht über die Dauer des Einsatzes hinaus.

Die Einsatzstelle übernimmt die Geld- und Sachleistungen auf eigene Rechnung und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Zahlung an den Freiwilligen/die Freiwillige. Der Träger haftet für die Erfüllung dieser Pflichten gegenüber der oder dem Freiwilligen und Dritten wie ein selbstschuldnerischer Bürge (gemäß § 11 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes, JFDG vom 1. Juni 2008 Absatz 2).

Die Anmeldung zur Sozialversicherung und die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der Beiträge zur Unfallversicherung werden von der Einsatzstelle übernommen. Bei den Beiträgen zur Sozialversicherung ist zu beachten, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil von der Einsatzstelle zu leisten sind. (§ 20 Absatz 3 S. I Nr. 2 SGB IV).

Im Bereich des KJW Ost wird die Auszahlung der Geld- und Sachleistungen für die Freiwilligen, die Anmeldung zur Sozialversicherung und die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge von einer externen Abrechnungsstelle im Namen und auf Rechnung der Einsatzstelle übernommen.

- 4.2 Die Dienstreisekosten werden nach den Bestimmungen der Einsatzstelle erstattet.
- 4.3 Der Erholungsurlaub richtet sich nach den Bestimmungen der AVR bzw. nach gesetzlichen Regelungen (z. B. Jugendarbeitsschutzgesetz).

5. Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am 01.05. 2012 in Kraft und ist im Bereich der Zentralkonferenz, den Einrichtungen der jährlichen Konferenzen, sowie für den Bereich der Diakoniewerke im Verband der Evangelisch-methodistischen Diakoniewerke verbindlich.